

Guten Tag,

für Karnevalswagen mit Abweichungen von der StVZO, die nicht von der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (StVOuA VsAusnV 2) abgedeckt sind – im Regelfall sind dies Karnevalswagen mit unzureichender Bremsanlage gem. § 41 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), haben sich bezüglich der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 StVZO noch Änderungen ergeben, über die ich Sie informieren möchte. Geben Sie die Information gerne an die Karnevalistinnen im Kreis Steinfurt weiter!

Von der Regelung betroffen sind alle Fahrzeuge, die derzeit keine gültige Betriebserlaubnis für Brauchtumszwecke besitzen. Karnevalswagen, für die im letzten Jahr eine Ausnahmegenehmigung sowie eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, deren Gültigkeit sich auch noch auf diese oder die kommende Session erstreckt, sind nicht betroffen.

Für alle Karnevalswagen gilt: Die Erteilung der Betriebserlaubnis für Brauchtumszwecke ist nur möglich, sofern das Fahrzeug in vollem Umfang den Vorschriften der StVZO sowie der StVOuA VsAusnV 2 entspricht oder ggf. vorhandene Abweichungen genehmigt sind. Abweichungen lassen sich im Brauchtumsgutachten in der Regel an folgendem – auch ähnlich lautenden – Satz erkennen: „Die Bremse entspricht bezüglich FBA nicht § 41 StVZO, Ausn.-Gen. Gemäß § 70 StVZO erforderlich.“

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht:

Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t gilt:

- Die Anträge bezüglich der Erlangung einer Ausnahmegenehmigung sind bei der Bezirksregierung Münster (ausnahme70@brms.nrw.de) zu stellen. Im vergangenen Jahr wurden die Anträge von hier aus mit bearbeitet, um die Session 24/25 nicht zu behindern.
- Für Fahrzeuge ist zwecks Beantragung der Ausnahmegenehmigung zusätzlich zu dem Gutachten gem. der StVOuA VsAusnV 2 ein Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO.
- Bei der Begutachtung nach § 70 StVZO sind einige Besonderheiten (insbesondere Begutachtung der Zugkombination und Darlegung der Wegstrecke) zu beachten. Informieren Sie sich diesbezüglich vorab bei der Bezirksregierung. Über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung entscheidet die Bezirksregierung nach Prüfung des Einzelfalls.
- Angesichts der höheren Hürden, die eine Erteilung der Ausnahmegenehmigung mit sich bringt, und des voraussichtlich jährlich entstehenden Aufwandes erscheint es für den Großteil der Karnevalswagen sinnvoller, eine ggf. vorhandene und funktionsuntüchtige Bremsanlage instand zu setzen oder eine Bremsanlage nachzurüsten als dauerhaft die Kosten für die Begutachtungen nach § 70 StVZO sowie die Ausnahmegenehmigungen.

Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t gilt:

- Die Anträge sind weiterhin beim Kreis Steinfurt zu stellen.
- Für die Session 25/26 ist die Erlangung einer Ausnahmegenehmigung – befristet auf die laufende Session – noch ohne zusätzliches Gutachten nach § 70 StVZO möglich.
- Ab der Session 26/27 wird ebenfalls – wie oben beschrieben – die Erstellung der

Gutachten gem. § 70 StVZO erforderlich, um die Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO zu § 41 StVZO beantragen zu können.

Weiterführend möchte ich Sie darüber informieren, dass die Beantragung der Betriebserlaubnis für Brauchtumszwecke ab dem kommenden Jahr auch in den Standorten Rheine und Tecklenburg möglich ist.

Für Rückfragen stehe ich gerne telefonisch zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Frau Elshoff

---

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Straßenverkehrsamt  
Kraftfahrzeugzulassung  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
02551 69-1344  
kfz.zulassungST14@kreis-steinfurt.de

Steinfurt, Januar 2026